

Copie zur gefl. Kenntnisnahme:

3. September 1910

Hochwohlgeboren

Herrn Carl von Rennenkampff

Schloss Wesenberg, Pr. Wesenberg.

Lieber Vetter!

Ihr Schreiben vom 1. September habe ich gestern erhalten. Sollten Sie es möglich machen können, am 6. September bei der Verhandlung in der *Palata (Gerichtskammer)* zugegen zu sein, so soll das mich sehr freuen, denn so haben Sie die beste Gelegenheit zu sehen, daß in der Sache alles gemacht werden wird, was getan werden kann. Sie stellen mir auch noch eine persönliche Unterredung in Aussicht, ich ziehe es aber dennoch vor, Ihnen auf Ihre Ansichten vorher schon schriftlich zu antworten, da bei einer persönlichen Rücksprache immer so viel durcheinander geredet wird, daß nie eine derartige Klarheit zu erlangen ist, wie bei einem schriftlichen wechselseitigen Gedankenaustausch.

In Ihrer Querel (*Klage*) gegen die Verfügung des Bezirksgerichts wendet der Kameralhof ein:

1. daß das Gericht in seiner Verfügung keine detaillierte Berechnung der von jedem einzelnen Erben zu zahlenden Summen an Nachlaß-Steuer gemacht habe.

Dieser Einwand ist richtig, denn factisch enthält die Verfügung des Gerichts keine detaillierte Berechnung, welche es, nach der von mir vorgelegten Nachlaß-Declaration, wohl hätte machen können.

2. daß das Gericht die Summe der Nachl. Steuer falsch berechnet habe, da es bei der Berechnung einen falschen Procentsatz der Besteuerung der einzelnen Erben angenommen habe.

Dieser Einwand des Kameralhofes ist falsch, denn Sie und Ihre Schwestern haben 6 und nicht, wie der Kameralhof meint, 9 % Nachl. Steuer zu zahlen. Wenn man Adolph mit 1 ½ %, Sie und Ihre Schwestern mit 6 % und den Nachlaß-Curator mit 360 Rbl. besteuert, so erweist es sich, daß die Nachl. Steuer im Ganzen 34.424 Rbl. 25 Cop. hätte betragen sollen, während das Gericht die Erben mit 34.564 Rbl. 20 Cop., somit um 140 Rbl. 5 Cop. zuviel besteuert hat. Aus verständlichen Gründen haben die Erben gegen die Besteuerung keinen Einspruch erhoben.

Ebenso kann ich nicht, wie Sie meinen, verlangen, daß von Ihnen nur die Hälfte der Erbschaftssteuer erhoben werden solle, denn damit gebe ich ja zu, was Sie aber selbst in Ihrem Briefe auch bestreiten, daß Sie nur Nutznießer, die Familienstiftung aber Eigenthümerin des strittigen Vermögens sei.

Die Familienstiftung wird nur dann besteuert werden, wenn sie wie der Wortlaut des Art. 17 anzunehmen berechtigt, Eigenthümerin des Vermögens sein sollte. In diesem Falle würde die Nachl. Steuer aber jetzt nicht erhoben werden, son-

dern erst dann, wenn anderweitige Nutznießung einmal aufhören und die Familienstiftung auch in die Nutznießung ihres Eigenthums treten sollte.

3. daß die Familienstiftung Eigenthümerin, Sie und Ihre Nachkommen aber nur Nutznießer des in Art. 2 des Testaments aufgezählten Vermögens seien.

Ihre Ansicht, daß Art. 2 und Art. 17 des Testaments sich widersprechen und Art. 17 daher eigentlich ungültig sei, theile ich vollkommen, kann Ihre Ansicht sogar mit Interpretationen des Senats belegen.

Dennoch glaube ich nicht, daß Ihre und meine, dem Wesen nach durchaus richtige Erwägungen, in **d i e s e m** Verfahren durchdringen werden. Der Rechtskundige, welchen Sie in dieser Sache konsultiert haben, hat Folgendes außer Acht gelassen: Das Gericht prüft ein Testament, bei der Bestätigung desselben, nur daraufhin, ob es der Form und **n i c h t** ob es dem **I n h a l t** nach den Anforderungen des Gesetzes entspricht

Daher ist auch das Testament Ihres Onkels vor Gericht bestätigt worden, unabhängig davon, ob der Inhalt desselben den im Testament bedachten Personen paßt, oder nicht, denn von diesen hat bis jetzt niemand an der Sache theilnehmen können, da das Testament nur vom Testamentsvollstrecker allein zur Bestätigung vorgestellt worden ist. In Art. 17 des Testaments sind der Familienstiftung aber gewisse Rechte zuerkannt. Im gegenwärtigen Verfahren, in welchem, wie gesagt, keine der bedachten Personen Antheil nehmen kann, wird das Gericht nicht in die Kritik der Art. 2 u. 17 eingehen und nicht Rechte einer Institution absprechen, welche seine Interessen im jetzigen Verfahren nicht vertreten kann. Daher ist es wohl anzunehmen, daß die Palata die Familienstiftung als Eigenthümerin, Sie und Ihre Nachkommen aber als Nutznießer anerkennen und dementsprechend besteuern wird. Dann hätten Sie natürlich nur die Hälfte der Nachlaß-Steuern zu zahlen, da Sie sich aber als Eigenthümer angesehen haben und gegen die Besteuerung in der vollen Summe nicht Einspruch erhoben haben / siehe obige Erörterungen / , so können Sie die Rückerstattung der Hälfte der Nachl. Steuer jetzt nicht mehr verlangen.

Ihre durchaus richtigen Anschauungen können Sie nur in einem Verfahren zur Geltung bringen, in welchem die Institution / Familienstiftung / , deren Rechte Sie anstreiten, die Möglichkeit hat ihre Interessen zu vertreten. Dieses Verfahren kann aber nicht das gegenwärtige der Querel sein, sondern ein reguläres Prozeßverfahren, in welchem Sie gegen die Familienstiftung auf Annullierung des Art. 17 des Testaments klagen. Unabhängig davon, wie die Resolution des Apellhofs (*Berufungsinstanz*) vom 6. September ausfallen sollte, steht Ihnen das Prozeßverfahren gegen die Familienstiftung im Laufe von 2 Jahren, vom Tage der Bestätigung des Testaments gerechnet, offen.

Wer die Idee der Verleihung des Vermögens auf Ihre Güter gegeben hat, ist doch für das Wesen der Rechtsverhältnisse irrelevant. Besitzerin Subject eines Vermögensobjects kann doch wohl nur eine physische oder juristische Person, nie aber das Besitzobject selbst sein. Somit wäre nur denkbar, daß das Capital, wenn es nicht Ihnen, dann doch einer juristischen Person, aber nie sich selbst gehört. Eine juristische Person ist aber in vorliegendem Falle, / eine andere als die

Familienstiftung / nicht geschaffen worden, da eine juristische Person nur auf Allerhöchste Bestätigung creiert (*geschaffen*) wird.

Eben so wenig kann Ihnen ein Capital ausgeliehen werden, welches Ihnen selbst gehört. Nie kann ein Creditor und Debitor ein einer Person zusammenfallen. Bei einer derartigen Collision hört das Schuldverhältnis einfach auf. Wenn eine Hypothek auf eines Ihrer Güter von einem Ihrer hypothekarischen Creditoren auf **I h r e n** Namen geriert wird, so tilgt die Krepostabteilung einfach die Hypothek von Ihrem Gute. Aus dieser Erörterung, und da das Capital nach dem Wortlaute des Art. 17, **I h n e n** ausgeliehen werden kann, so muß doch logischer Weise, so lange Art. 17 in Kraft besteht, jemand anderes als **S i e** der Eigentümer des Capitals sein. Dieses widerspricht ja dem Wortlaute von Art. 2 des Testaments, kann aber, wie oben dargelegt, nur auf dem Prozeßwege abgeändert werden.

In Erwartung Ihrer weiteren Meinungsäußerung

mit bestem Gruß

Ihr Vetter R.R. (*Reinhold von Rennenkampff*)

Cofidenciell:  
(*vertraulich*)

Die Eröffnung der Resolution ist auf den siebten September verlegt worden, das berechtigt mich zu der Annahme, daß die Querel der Kameralhofes wohl wäre berücksichtigt worden, denn im entgegengesetzten Falle wäre die Resolution sehr einfach gewesen: Die Querel ohne Folge zu lassen und die Verfolgung des Bezirks-Gerichts zu berücksichtigen.

Ist aber die Querel des Kameralhofes berücksichtigt worden, so ist sie nur von Bedeutung quo ad (*in Anbetroff der*) Nachlaß-Steuer. Das Recht von Carl, resp. der Familien-Stiftung, auf das Capital ist in diesem Verfahren noch nicht entschieden worden. Es liegt aber die Wahrscheinlichkeit vor, daß im Falle eines Processes das Gericht die F.St. als Eigentümerin und Carl und seine Nachkommen, event. sogar ihn allein nur als lebenslänglichen Nutznießer des Vermögens ansehen wird.

Wenn die F. St. den 2-jährigen Termin des Beschreitung des Klageweges verstreichen läßt, ohne den zwischen Art. II und Art. XVII bestehenden Widerspruch auf dem Proceß-Wege zu beseitigen, oder durch einen rechtsgültigen Vergleich mit Carl aus der Welt zu schaffen, so bleibt das Recht der F. St. für immer unentschieden.

Durch Bestätigung des Testaments und lt. Art. II ist Carl Besitzer und bleibt es, da das Testament in Kraft bleibt.

Durch Verfügung der Palata in Betreff der Nachlaß-Steuer wird die F. St. als Besitzerin des Vermögens anerkannt, es wird also Art. XVII auch bestätigt, da aber der Art. II widerspricht.

Klarheit kann in der Sache nur auf dem Proceß-Wege gebracht werden, wenn vor dem 19./22. Mai 1912 nicht der Zweifel durch einen Vertrag mit Carl beseitigt wird.

**R. R. (*Reinhold von Rennenkampff*)**